Allgemeine Geschäftsbedingungen eCard

1. Vertragszweck
Zweck des zwischen Energie SaarLorLux AG (ESLL) und dem Kunden geschlossenen Vertrages ist die Nutzung von ESLL betriebener, sowie über das Roaming-Netzwerk der ChargeIT mobility GmbH zugänglicher Ladepunkte Dritter Ladepunktebetreiber (Roaming-Partner) durch den Kunden zur Beladung seiner Elektrofahrzeuge mit elektrischer Energie.

2. Vertragsschluss und Bestellvorgang
2.1 Vertragspartner des Kunden wird ausschließlich die Energie SaarLorLux AG.
2.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde die Ausgabe einer Ladekarte, mittels derer die Ladeinfrastruktur genutzt werden kann, beantragt (Bestellvorgang) und ESLL den Antrag des Kunden durch Aushändigung einer entsprechenden Ladekarte annimmt. Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss mit ESLL besteht nicht.
2.3 Die von ESLL ausgegebene Ladekarte berechtigt den Kunden zur Nutzung sämtlicher durch ESLL betriebenen sowie über Roaming nach Ziffer 9 angebundenen und freigegebenen Ladepunkte.
2.4 Durch ESLL betriebene Ladepunkte tragen das Logo der ESLL.
2.5 Alle Ladepunkte im Ladeverbund der ChargeIT mobility GmbH, zu deren Nutzung der Kunde mittels der ausgegebenen Ladekarte berechtigt ist, werden mittels der charge-it-easy-App kenntlich gemacht.
2.6 Ladepunkte von Roaming-Partnern außerhalb des Ladeverbunds der ChargeIT mobility GmbH, zu deren Nutzung der Kunde mittels der ausgegebenen Ladekarte berechtigt ist, können über das Informationsangebot (Website, App) des jeweiligen Roaming-Partners lokalisiert werden.

3. Entgelt und Abrechnung, Preisanpassung
3.1 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gegenüber dem Kunden erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals.
Zu Zwecken der Abrechnung wird ESLL ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen beauftragen, welches im Namen der ESLL gegenüber dem Kunden abrechnen wird.
3.2 Die im Preisblatt vereinbarten Preise enthalten folgende für die Preisberechnung maßgebliche Kosten:
- die von ESLL unmittelbar beeinflussbaren Kosten (Energiebeschaffungskosten für die durch ESLL selbst betriebenen Ladestationen- und Vertriebskosten),
- die an den örtlichen Netzbetreiber für die durch ESLL selbst betriebenen Ladestationen zu zahlenden Netzkosten (Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben),
- die an den entsprechenden Messstellenbetreiber für die durch ESLL selbst betriebenen Ladestationen zu zahlenden Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb
- sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb der durch ESLL selbst betriebenen Ladepunkte anfallende Kosten für Dienstleistungen (z. B. Eich- und Messkosten, Abrechnungsdienstleistungen)
- alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und ähnliche durch Gesetz oder behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, die im Rahmen der Nutzung der durch ESLL selbst betriebenen Ladepunkte entstehen (derzeit: die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Umlage) sowie die Umlagen nach dem Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage) nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) sowie nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten).
- Kosten der ESLL für Pacht und Miete an den Standorten der Ladepunkte
- Kosten der ESLL für die Teilnahme am Roaming-Netzwerk (z.B. Netzwerkanbindung, Abrechnungsdienstleistungen)
- Kosten der ESLL aus Abrechnungen zwischen den Roaming-Partnern.

3.3 ESLL ist verpflichtet, die geltenden Preise in Ausübung billigen Ermessens gem. § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisbildung maßgeblich sind. Die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten sind alle unter 3.2 genannten Kosten sowie alle nach Vertragsschluss wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder durch behördliche Bestimmungen vorgegebenen Belastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie im Zusammenhang mit der Nutzung von Stromladepunkten betreffen. ESLL ist verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist ESLL verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ESLL wird mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen. ESLL ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens den Umfang und die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist ESLL verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Änderungen der Preise nach Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst dann wirksam, wenn der Kunde mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform informiert wurde. ESLL ist verpflichtet, die beabsichtigte Änderung zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Hierauf wird der Kunde von ESLL in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4. Laufzeit und Kündigung des Vertrages
4.1 Der Vertrag läuft ab Zugang der Ladekarte beim Kunden und hat eine unbefristete Laufzeit. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder durch die Nutzung der auf der Website der ESLL implementierten Kündigungsschaltfläche gekündigt werden.
4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ESLL berechtigte Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte durch den Kunden oder unsachgemäßen Umgang mit den Ladepunkte durch den Kunden vorliegen, oder der Kunde sich mit zwei oder mehr fälligen Rechnungen im Verzug befindet und trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.

5. Anwendungsbereich und Nutzung der Ladekarte; Sperren der Ladekarte
5.1 Bei der Ladekarte handelt es sich um eine RFID-Karte, mittels derer der Kunde sich an der Ladesäule authentifizieren und die Ladesäule zum Gebrauch freischalten kann. ESLL verschafft dem Kunden nach Vertragsschluss unmittelbaren Besitz an der Ladekarte. Das Eigentum der Ladekarte verbleibt für die Dauer des Vertrages bei ESLL. Nach Beendigung des Vertrages ist die Karte unverzüglich an ESLL zurückzugeben.
5.2 Der Kunde hat ESLL unverzüglich bei Verlust der Ladekarte zu informieren. Bei verlustbedingter Neuausstellung einer Karte berechnet ESLL dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 20,00 EUR. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
5.3 Die Weitergabe der Karte an Dritte ist untersagt. Bei vertragswidriger Weitergabe der Karte an Dritte trotz Abmahnung durch ESLL kann ESLL die Kartenfunktion solange sperren, bis der Kunde ESLL gegenüber schriftlich die zukünftige Unterlassung der vertragswidrigen Weitergabe erklärt.
5.4 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer Rechnungsforderungen im Verzug, deren Gesamtbetrag addiert 100 € übersteigt, und leistet trotz Mahnung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, behält sich ESLL das Recht vor, die Ladekarte zu sperren.

6. Vertragliche Pflichten
6.1 ESLL verpflichtet sich, dem Kunden die Nutzung von selbst betriebenen Ladepunkten, sowie Ladepunkten von Roaming-Partnern zu ermöglichen. ESLL übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Ladepunkten.
6.2 Der Kunde verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Leistungen entsprechend den quartalsweisen Rechnungen zu zahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die Ladepunkte ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus den Ziffern 8.1 – 8.4 dieser AGB und den auf den Ladesäulen (der ESLL oder Dritter Betreiber) befindlichen Nutzungsbedingungen.

7. Registrierung der Ladekarte
Vor der erstmaligen Nutzung der Ladekarte registriert sich der Kunde im E-Mobility Kundenportal der ESLL. Das Portal ist aufrufbar über
https://portal.de.eneco-emobility.com/citm-up/sll/#/login
Erst nachdem der Kunde die Registrierung abgeschlossen hat, ist seine Ladekarte für die Benutzung der Ladepunkte freigeschaltet.

8. Ladevorgang an den öffentlichen Ladesäulen der ESLL
8.1 Der Ladevorgang beginnt durch die Authentifizierung des Kunden mittels seiner Ladekarte und endet durch Ziehen des Ladesteckers.
8.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Ladepunkte ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeug- und Steckertypen zu verwenden. An den Ladepunkte dürfen ausschließlich Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss sonstiger elektrischer Verbraucher ist untersagt. Die Benutzung von Kabelverlängerungen ist untersagt.
8.3 Der Kunde stellt sicher, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung (230 V) zulässig.
8.4 Beschädigungen und Funktionsstörungen an den Ladepunkte meldet der Kunde unverzüglich an die folgende Service Hotline: 0800 0670 000. In diesem Fall darf der Ladevorgang weder begonnen noch fortgesetzt werden.
8.5 Verstößt der Kunde gegen die in dieser Ziffer formulierten Nutzungsbedingungen, behält sich ESLL das Recht vor, dem Kunden die Ladeberechtigung unverzüglich durch Sperren der Ladekarte zu entziehen.
8.6 Nach vollständiger Ladung der Batterie des Elektrofahrzeugs hat der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Minuten den Ladestecker zu ziehen und das Fahrzeug zu entfernen, um die Verfügbarkeit der Ladesäule wiederherzustellen.
8.7 Sollte der Kunde seiner Obliegenheit nach 8.6 nicht innerhalb der betreffenden Frist nachkommen, insbesondere nicht die Ladekabelverbindung zwischen seinem Fahrzeug und der Ladesäule trennen, wird diesem ein Nutzungsentgelt gemäß der bekannt gemachten Preise nach Ziffer 3 berechnet.

9. Roaming
9.1 Der Kunde ist berechtigt, die Ladekarte zur Authentifizierung sowie Freischaltung der Lademöglichkeit an Ladepunkten im Ladeverbund der ChargeIT mobility GmbH bzw. Ladepunkten von weiteren Roaming-Partnern, mit denen die ChargeIT mobility GmbH Roaming-Abkommen unterhält, zu nutzen.
9.2 ESLL behält sich vor, Ladepunkte bestimmter Roaming-Partner von der Roamingfunktion der Ladekarte auszuschließen.
9.3 Die durch ESLL zur Roamingfunktion freigegebenen Ladepunkte werden nach Maßgabe der Ziffern 2.5, 2.6 kenntlich gemacht.
9.4 ESLL betreibt die Ladepunkte der Roaming-Partner nicht und garantiert zu keinem Zeitpunkt, dass die Ladepunkte von Roaming-Partnern tatsächlich zur Nutzung durch den Kunden verfügbar sind.
9.5 Für Ladevorgänge im Rahmen des Roaming gelten die im Preisblatt vereinbarten Tarife.
9.6 Der Kunde verpflichtet sich, bei Benutzung einer Ladestation im Rahmen des Roaming die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Roaming-Partners zu beachten.

10. Haftung und Leistungsbefreiung
10.1 ESLL, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Die Haftungsfreistellung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
10.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ESLL von ihrer Leistungspflicht befreit.
10.3 Der Kunde haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Ladesäule entgegen der Vorschriften in den Ziffer 8.1 – 8.4 sowie 9.6 dieser AGB oder sonst entgegen der Nutzungsbedingungen missbräuchlich bedient.
10.4 Bei Zahlungsverzug verlangt der Lieferant Ersatz für die durch die Mahnung entstandenen Kosten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die geltend gemachten Kosten. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11. Datenschutz/Bonitätsprüfung
11.1 ESLL verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss vom Kunden angegeben werden) zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages, zur Kundendaten-analyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)).

11.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages kann ESLL Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte personenbezogene Daten des Kunden (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunfteien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Dr. Uthoff KG oder die infoscore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

11.3 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ESLL sowie die Rechte des Kunden im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch ESLL sind den diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

12. Außergerichtliche Streitbeilegung

12.1 ESLL wird Beschwerden des Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen Textform beantworten.

12.2 Ist der Kunde Verbraucher, hat dieser die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der EU kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der EU zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consu-mers/odr/.

Stand: 01.08.2022